

# *Haftung und Versicherung autonomer Fahrzeuge in China*

Prof. Shen, Xiaojun  
Shanghai University of Finance and Economics

31. 10. 2025, Düsseldorf

A

Aktueller Stand von Streitigkeiten über Verkehrsunfälle mit autonomen Fahrzeugen

B

Obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung und ihre Leistungsvoraussetzungen

C

Leistung der freiwilligen Kfz-Haftpflichtversicherung und Haftung gemäß § 76 des CSVG

D

Die Ausweitung der obligatorischen Versicherung für autonome Fahrzeuge und deren Defizite

E

Produkthaftung für autonome Fahrzeuge und Kfz-Haftpflichtversicherung

E

Reformvorschläge der Kfz-Haftpflichtversicherung im Zeitalter des autonomen Fahrens

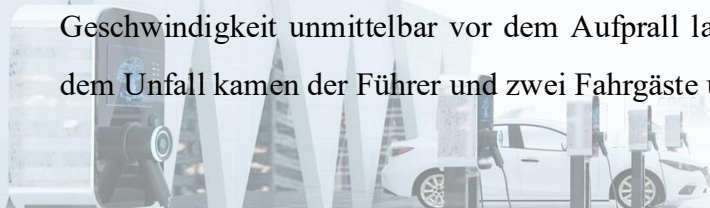


# A. Aktueller Stand von Streitigkeiten über Verkehrsunfälle mit autonomen Fahrzeugen



## I. Bekannte Verkehrsunfälle konzentrieren sich auf den Graubereich zwischen Stufe 2 und Stufe 3

Am 29. März 2025 gegen 22:44 Uhr ereignete sich ein schwerer Verkehrsunfall auf einer Autobahn. Dem bisherigen Verständnis zufolge befand sich das betroffene Fahrzeug zunächst im NOA-Assistenzmodus und bewegte sich mit konstant 116 km/h. Auf dem unfallrelevanten Abschnitt war die reguläre Fahrbahn aufgrund von Bauarbeiten mit Hindernissen abgesperrt; der Verkehr wurde auf die Gegenfahrbahn umgeleitet. Das Fahrzeug erkannte die Hindernisse, gab eine Warnung aus und begann zu verzögern. Anschließend übernahm die Fahrerin bzw. der Fahrer die Kontrolle, setzte den Bremsvorgang fort und versuchte, zu lenken, ehe das Fahrzeug schließlich mit einem Betonpfosten der Schutzeinrichtung kollidierte. Die letzte vom System bestätigte Geschwindigkeit unmittelbar vor dem Aufprall lag bei etwa 97 km/h. Bei dem Unfall kamen der Führer und zwei Fahrgäste ums Leben.



## II. Geringe Anzahl gerichtlicher Verfahren bei autonomen Fahrzeugunfällen und dessen Ursachen



- 01 **Verkehrsunfälle mit autonomen Fahrzeugen werden fast ausschließlich durch Vergleiche gelöst**
- 02 **Rufschäden sind eine große Sorge für Testunternehmen**
- 03 **Fehlende Regelungen für die Abwicklung von Verkehrsunfällen mit autonomen Fahrzeugen**



# B. Obligatorische Kfz- Haftpflichtversicherung und ihre Leistungsvoraussetzungen





### § 1213 des CZGB

- Führt ein Kraftfahrzeug einen Verkehrsunfall mit Schadensfolge herbei, für den die Fahrzeugseite verantwortlich ist, so hat die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung zunächst innerhalb der gesetzlichen Deckungssumme zu entschädigen. Ein etwaiger verbleibender Schadensanteil ist durch die freiwillige Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß den Vereinbarungen des Versicherungsvertrags zu ersetzen. Verbleibt danach immer noch ein Schadensanteil oder besteht keine freiwillige Kfz-Haftpflichtversicherung, hat der Schädiger den Schaden zu ersetzen.



1. Definition autonomer Fahrzeuge

2. Voll autonome Fahrzeuge (Stufe 5)

3. Hoch autonome Fahrzeuge (Stufe 4)

4. Bedingtes automatisiertes Fahrzeuge (Stufe 3)

5. Kombinierte Fahrassistenz (Stufe 2)

I

Autonome  
Fahrzeuge als  
Kraftfahrzeuge im  
Sinne des  
chinesischen  
Straßenverkehrssicherheitsgesetzes  
(CSVG)



## II

# Gesetzliche Deckungssumme und Zurechnungsgrundsatz der Obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung

## 1. Gesetzliche Deckungssumme der Obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung

Gemäß Artikel 23 Abs. 1 der „Verordnung über die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung“ gilt in China eine einheitliche Deckungssumme, die in Entschädigungsgrenzen für Todesfälle/Körperverletzungen, medizinische Kosten, Sachschäden sowie in separate Grenzen für Fälle, in denen der Versicherte nicht haftet, unterteilt ist.

Die konkreten Beträge werden in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung“ (2020) festgelegt. Demnach haftet der Versicherer pro Verkehrsunfall innerhalb der folgenden Grenzen: Die Deckungssumme für Todesfälle und Körperverletzungen beträgt 180.000 RMB (ca. 22.900 €), für medizinische Kosten 18.000 RMB (ca. 2.290 €) und für Sachschäden 2.000 RMB (ca. 255 €). Für den Fall, dass der Versicherte nicht haftet, gelten folgende Grenzen: 18.000 RMB (ca. 2.290 €) für Tod/Invalidität, 1.800 RMB (ca. 229 €) für medizinische Kosten und 100 RMB (ca. 13 €) für Sachschäden.

## 2. Zurechnungsgrundsatz der Pflicht-Kfz-Haftpflichtversicherung

## III

# Feststellung eines Verkehrsunfalls



## IV Kreis der Dritten

---

### 1. Geschädigte außer des Fahrzeugs

– Fahrradfahrer, Fußgänger

### 2. Versicherter und Personen im Fahrzeug

(1) Versicherter

§ 41 Abs. 3 Verordnung der Obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung

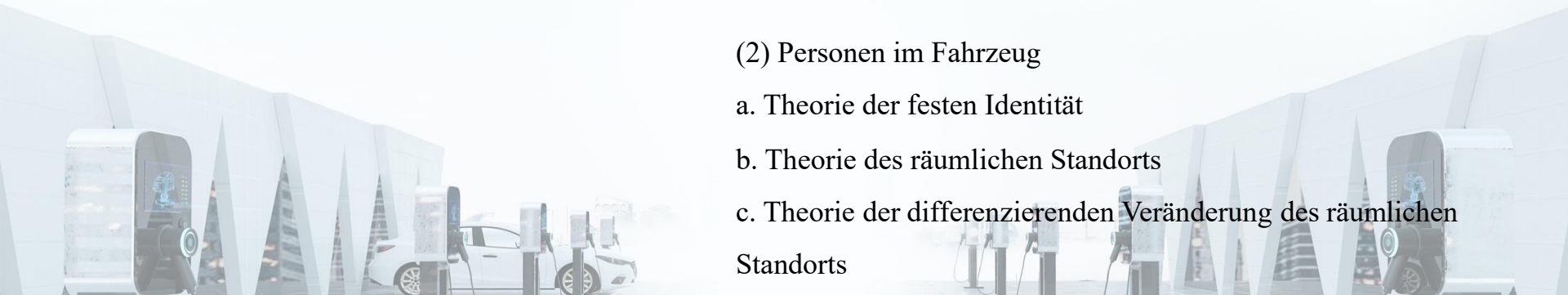
Versicherter sind der Versicherungsnehmer und die von ihm genehmigten Führer.

(2) Personen im Fahrzeug

a. Theorie der festen Identität

b. Theorie des räumlichen Standorts

c. Theorie der differenzierenden Veränderung des räumlichen Standorts



C. Leistung der freiwilligen Kfz-  
Haftpflichtversicherung und Haftung  
gemäß § 76 des CSVG



I

## Abhängigkeit der Leistung der freiwilligen Kfz-Haftpflichtversicherung von der Haftung der Versicherten

---



Muster-Klauseln für die freiwilligen Kfz-Versicherung (2020)

Artikel 20: Innerhalb der Versicherungsdauer wird der Versicherer gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertrags für den Teil der Schadensersatzpflicht leisten, der die einzelnen gesetzliche Deckungssumme der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung überschreitet, wenn der Versicherungsnehmer oder ein von ihm ermächtigter Führer während der Nutzung des versicherten Kraftfahrzeugs einen Unfall verursacht, der zu Personenschäden oder unmittelbaren Sachschäden bei Dritten führt, und wenn gesetzlich eine Schadensersatzpflicht gegenüber Dritten besteht, die nicht vom Leistungsausschluss des Versicherers umfasst ist.

Absatz 1 von Artikel 21:

Der Versicherer leistet entsprechend dem Haftungsanteil der versicherten Kraftfahrzeugseite am Unfall.



## II

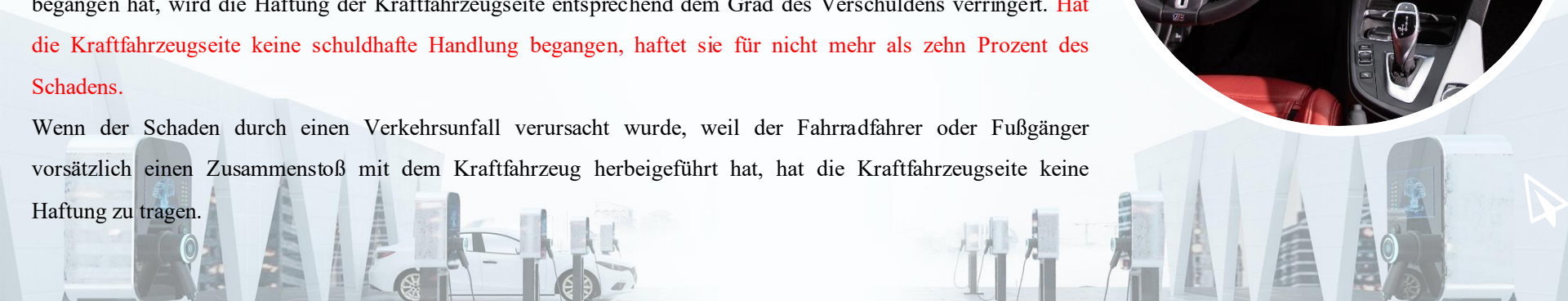
### Haftung für Straßenverkehrsunfälle gemäß § 76 des CSVG

Führt ein Verkehrsunfall mit einem Kraftfahrzeug zu Personenschäden oder Sachschäden, leistet die Versicherer innerhalb der gesetzlichen Deckungssumme der Obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung für Dritte von Kraftfahrzeugen Schadensersatz. Der darüber hinausgehende Schaden wird nach folgenden Bestimmungen ersetzt:

(1) Bei einem Verkehrsunfall zwischen Kraftfahrzeugen hat die schuldhafte Partei Schadensersatz zu leisten. Sind beide Parteien schuldhaft, wird die Haftung entsprechend dem Grad ihres jeweiligen Verschuldens aufgeteilt.

(2) Bei einem Verkehrsunfall zwischen einem Kraftfahrzeug und einem Fahrradfahrer oder Fußgänger hat die Kraftfahrzeugseite Schadensersatz zu leisten, wenn der Fahrradfahrer oder Fußgänger keine schuldhafte Handlung begangen hat. Kann nachgewiesen werden, dass der Fahrradfahrer oder Fußgänger eine schuldhafte Handlung begangen hat, wird die Haftung der Kraftfahrzeugseite entsprechend dem Grad des Verschuldens verringert. **Hat die Kraftfahrzeugseite keine schuldhafte Handlung begangen, haftet sie für nicht mehr als zehn Prozent des Schadens.**

Wenn der Schaden durch einen Verkehrsunfall verursacht wurde, weil der Fahrradfahrer oder Fußgänger vorsätzlich einen Zusammenstoß mit dem Kraftfahrzeug herbeigeführt hat, hat die Kraftfahrzeugseite keine Haftung zu tragen.



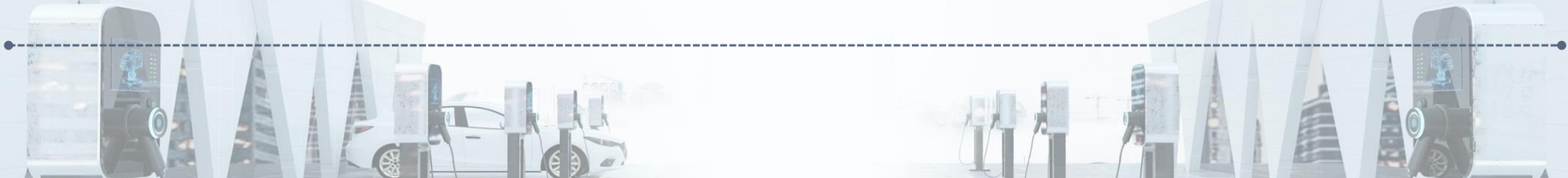
# Haftung bei Kraftfahrzeugunfällen gemäß § 76 des CSVG und Leistungen der freiwilligen Kfz-Haftpflichtversicherung



1. Die Verschuldenshaftung bei Straßenverkehrsunfällen zwischen Kraftfahrzeugen und die Herausforderungen im Zeitalter des autonomen Fahrens



2. Die unvollständige verschuldensunabhängige Haftung bei Straßenverkehrsunfälle zwischen autonomen Fahrzeugen und anderen Verkehrsteilnehmern





### III. Feststellung der Haftung des Versicherten

1. Herausforderungen für den bestehenden Mechanismus zur Feststellung der Haftung bei Verkehrsunfällen
2. Feststellung der Haftung bei Verkehrsunfällen mit automatisierten Fahrzeugen



D. Die Ausweitung der obligatorischen  
Versicherung für autonome Fahrzeuge  
und deren Defizite



I

Versicherungspflicht für die Haftpflichtversicherung für Personen im Fahrzeug

---

1. Umfang der Personen im Fahrzeug

- (1) Fahrgäste
- (2) Führer

2. Versicherungssumme

3. Zurechnungsgrundsatz der Haftung des Versicherten oder seines berechtigten Führers



II

## Versicherungspflicht für die freiwillige Kfz-Haftpflichtversicherung

---

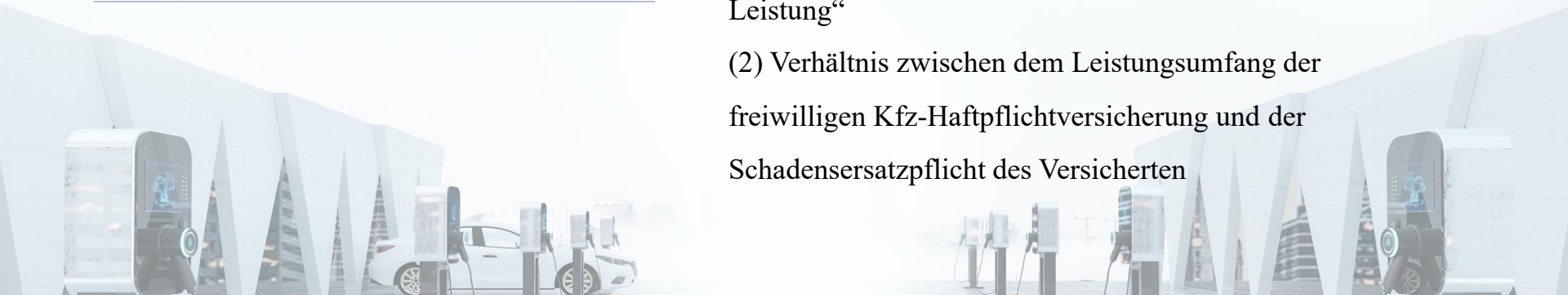
1. Versicherungssumme

2. Beschränkung des zu schützenden Dritten

3. Das Verhältnis zwischen der Leistung der freiwilligen Kfz-Haftpflichtversicherung und der Schadensersatzpflicht des Versicherten

(1) Grundsatz der „Keine Haftung – Keine Leistung“

(2) Verhältnis zwischen dem Leistungsumfang der freiwilligen Kfz-Haftpflichtversicherung und der Schadensersatzpflicht des Versicherten



III

## Defizite der bloßen Ausweitung der Versicherungspflicht

1. Fehlende Rechtsgrundlage und mangelnde Verbindlichkeit der Versicherungspflicht

2. Unfähigkeit, die Defizite freiwilliger Haftpflichtversicherungen zu überwinden

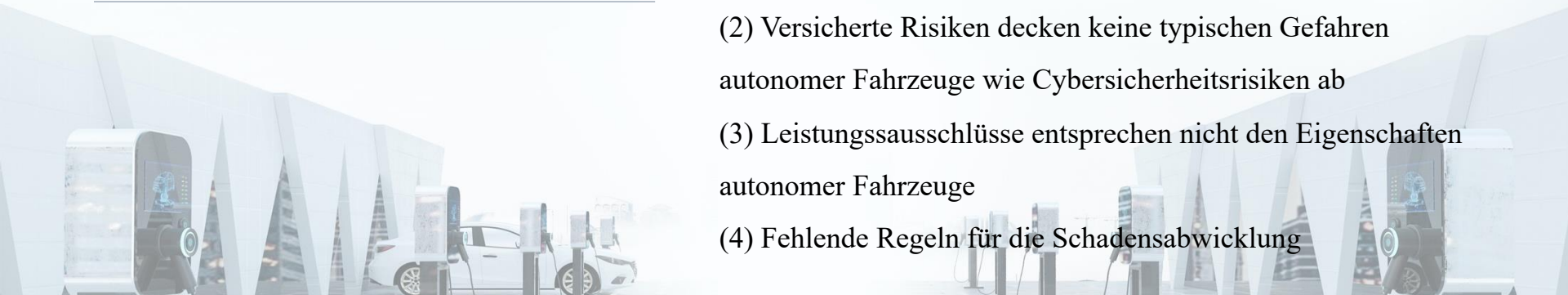
3. Das Problem, dass die Leistungsvoraussetzungen der bestehenden Versicherungsbedingungen nicht mit den Eigenschaften von autonomen Fahrzeugen vereinbar sind, kann nicht beseitigt werden

(1) Fehlender Schutz für den Nutzer von autonomen Fahrzeugen

(2) Versicherte Risiken decken keine typischen Gefahren autonomer Fahrzeuge wie Cybersicherheitsrisiken ab

(3) Leistungsausschlüsse entsprechen nicht den Eigenschaften autonomer Fahrzeuge

(4) Fehlende Regeln für die Schadensabwicklung



# E. Produkthaftung für autonome Fahrzeuge und Kfz- Haftpflichtversicherung



# I Produkthaftung für autonome Fahrzeuge



## 1. Definition des Produkts

- (1) Das komplette Fahrzeug
- (2) Das autonome Fahrsystem
- (3) Digitale Dienstleistungen in Cloud-Form

## 2. Feststellung eines Produktfehlers und Beweislast

- (1) Fabrikationsfehler
- (2) Konstruktionsfehler
- (3) Instruktionsfehler
- (4) Produktbeobachtungsfehler

## 3. Erweiterung des Haftungsumfangs der Produkthaftung für autonome Fahrzeuge

- (1) Schäden am fehlerhaften Produkt selbst
- (2) Datenschäden





## II. Regressanspruch der Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber dem Hersteller oder dessen Versicherer

1. Übernahme der Gesamtschuld durch die Kfz-Haftpflichtversicherung
2. Gesamtschuldnerschaft zwischen dem Kfz-Halter und dem Hersteller eines fehlerhaften Produkts
3. Regressanspruch der Kfz-Haftpflichtversicherung



# F. Reformvorschläge der Kfz- Haftpflichtversicherung im Zeitalter des autonomen Fahrens



## I. Vereinheitlichung der mit dem autonomen Fahrzeug bezogenen Haftpflichtversicherungen

1. Vereinheitlichung der mit dem autonomen Fahrzeug bezogenen Haftpflichtversicherungsarten
2. Rückkehr des Haftpflichtversicherungsverhältnisses für autonome Fahrzeuge zum traditionellen Modell
  - (1) Grundsatz „Keine Leistung ohne Haftung“
  - (2) Vereinheitlichung von Versicherungsleistungen und Schadensersatzregeln
  - (3) Vereinheitlichung des Zurechnungsgrundsatzes für Verkehrsunfälle auf Gefährdungshaftung

## II. Deregulierung der Versicherungsbedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung

## III. Datenaustausch bei autonomen Kraftfahrzeugen



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

